

Ergänzend zum zeichnerischen Teil gelten folgende planungsrechtlichen Festsetzungen und örtliche Bauvorschriften:

1 PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147)
- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786); zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Planzeichenverordnung (PlanZV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802)
- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

1.1 Art der baulichen Nutzung – Gewerbegebiet (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 8 BauNVO)

1.1.1 Im Gewerbegebiet (GE) sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten (inklusive nahversorgungsrelevanten Sortimenten) gemäß Anhang 1 ausgeschlossen.

1.1.2 Abweichend von 1.1.1 ist der Verkauf von:

- zentrenrelevanten Sortimenten (inklusive nachversorgungsrelevanter Sortimente) in Verbindung mit einem Gewerbebetrieb zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung und Montage am Ort stammt. Die Fläche dieses Verkaufs an letzte Verbraucher darf nicht mehr als 10% der Gesamtnutzungsfläche betragen und nicht mehr als 200 m² betragen.
- branchentypischen zentrenrelevanten Randsortimenten (üblicherweise in der entsprechenden Branche angebotene Sortimente) auf bis zu 10% der Verkaufsfläche, maximal jedoch bis 200 m², zulässig.

1.1.3 Im Gewerbegebiet sind Vergnügungsstätten ausgeschlossen.

1.2 Art der baulichen Nutzung – Industriegebiet (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, § 9 BauNVO)

1.2.1 Im Industriegebiet (GI) sind Einzelhandelsbetriebe mit zentrenrelevanten Sortimenten (inklusive nahversorgungsrelevanten Sortimenten) gemäß Anhang 1 ausgeschlossen.

1.2.2 Abweichend von 1.2.1 ist der Verkauf von:

- zentrenrelevanten Sortimenten (inklusive nachversorgungsrelevanter Sortimente) in Verbindung mit einem Gewerbebetrieb zulässig, wenn das angebotene Sortiment aus eigener Herstellung und Montage am Ort stammt. Die Fläche dieses Verkaufs an letzte Verbraucher darf nicht mehr als 10% der Gesamtnutzungsfläche betragen und nicht mehr als 200 m² betragen.

- branchentypischen zentrenrelevanten Randsortimenten (üblicherweise in der entsprechenden Branche angebotene Sortimente) auf bis zu 10% der Verkaufsfläche, maximal jedoch bis 200 m², zulässig.

1.3 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

Das Maß der baulichen Nutzung ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen und wird bestimmt durch den angegebenen Wert der

- Höhe der baulichen Anlagen (Gebäudehöhe GH) als Mindest- und Höchstmaß,
- Grundflächenzahl (GRZ),
- Geschossflächenzahl (GFZ).

1.4 Höhe baulicher Anlagen (§ 9 (3) BauGB, §§ 16-21a BauNVO)

- 1.4.1 Die als Mindest- und als Höchstmaß festgesetzte Gebäudehöhe (GH) ist den Nutzungsschablonen in der Planzeichnung zu entnehmen. Die Gebäudehöhe wird gemessen zwischen dem unteren Bezugspunkt und der obersten Dachbegrenzungskante.
- 1.4.2 Als unterer Bezugspunkt gilt die Höhe der Oberkante der zugehörigen öffentlichen Verkehrsfläche, s. dazu Ziffer 1.5, in der Mitte der straßenzugewandten Gebäudeseite (senkrecht zur Straße gemessen). Zwischen den in der Planzeichnung festgesetzten Höhenpunkten (*folgt zur Offenlage*) ist zur Ermittlung der entsprechenden Höhe linear zu interpolieren. Maßgebend ist, von wo die Erschließung (Zufahrt) erfolgt.
- 1.4.3 Technisch bedingte Dachaufbauten (z.B. Anlagen für Lüftung, Klima, Technikbrücken, Aufzugschächte) dürfen die realisierte Gebäudehöhe auf maximal 10% der Dachfläche um bis zu 2 m überschreiten.
- 1.4.4 Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen, dürfen die realisierte Gebäudehöhe um bis zu 2 m überschreiten.

1.5 Verkehrsflächen (§ 9 (1) Nr. 11 BauGB i.V.m. § 9 (3) BauGB)

Für die Festsetzung der Lage und Höhe der geplanten Verkehrsflächen ist die Planzeichnung bzw. der Planeinschrieb maßgebend (*folgt zur Offenlage*). Eine Abweichung der festgesetzten Straßenhöhen um +/- 0,2 m ist zulässig.

1.6 Bauweise / überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22, 23 BauNVO)

- 1.6.1 In den Baugebieten gilt die abweichende Bauweise (a). Als abweichende Bauweise gilt die offene Bauweise, wobei auch Gebäudelängen von über 50 m zulässig sind.
- 1.6.2 Die überbaubaren Grundstücksflächen (Baufenster) werden durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt.

1.7 Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze, Nebenanlagen (§ 9 (1) Nr. 4 BauGB, § 12, § 14 BauNVO)

- 1.7.1 Garagen, Carports und Kfz-Stellplätze sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig.
- 1.7.2 Hochbaulich in Erscheinung tretende Nebenanlagen im Sinne von § 14 (1) BauNVO sind nur innerhalb der durch Baugrenzen festgesetzten überbaubaren Flächen (Baufenster) zulässig.

1.7.3 Nebenanlagen im Sinne von § 14 (2) BauNVO sind im gesamten Baugebiet zulässig.

1.8 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 (1) Nr. 20 BauGB)

1.8.1 Für die öffentliche und private Außenbeleuchtung sind ausschließlich Lampen mit warm- bis neutralweißer Lichtfarbe (Farbtemperatur 1.700 bis max. 3.000 Kelvin) und einem Spektralbereich von 570 bis 630 Nanometer (z. B. LED-Lampen, Natriumdamplampen) oder Leuchtmitteln mit einer UV-absorbierenden Leuchtenabdeckung zu verwenden. Die Leuchten sind staubdicht und so auszubilden, dass eine Lichteinwirkung nur auf die zu beleuchtende Fläche erfolgt und nicht in das umliegende Gelände oder in Richtung des Himmelskörpers. Dafür sind die Lichtquellen nach oben sowie zur Seite hin abgeschirmt zu realisieren (streulichtarm).

1.8.2 Stellplätze sind mit wasserdurchlässigem Belag auszulegen (z.B. Pflaster mit wasserdurchlässigen Fugen, Schotterrasen, wassergebundene Decken, Rasenpflaster etc.) auszuführen. Der Abflussbeiwert von 0,7 darf nicht überschritten werden.

1.8.3 Gebäude dürfen nicht tiefer als der mittlere Grundwasserhöchststand (MHW) gegründet werden. Bauliche Anlagen unterhalb des höchsten Grundwasserstands (HHW) sind wasserdicht und auftriebssicher auszuführen.

Hinweis:

Das Mittel der jährlichen Höchstwerte (MHW) wird bis zur genauen Ermittlung mit 165 m ü. NN festgelegt. Der Grundwasserflurabstand beträgt ca. 4,0 m.

1.9 Anpflanzungen und Erhaltungen (§ 9 (1) Nr. 25a und 25b BauGB)

1.9.1 In den Baugebieten ist pro angefangener 500 m² mindestens ein hochstämmiger Laubbaum oder zwei große Sträucher der Pflanzliste im Anhang 2 zu pflanzen, zu pflegen und bei Ausfall zu ersetzen.

1.9.2 Die öffentlichen Grünflächen F1 (s. Planzeichnung) sind mit heimischen Laubbäumen (Art: *Carpinus betulus*, *Fastigiata*, StU mind. 16/18 cm) und heimischen Laubsträuchern der Pflanzliste in Anhang 2 zu bepflanzen. Die Bäume sind in einem Abstand von 30 m zu pflanzen. Dazwischen sind zweireihige Strauchpflanzgruppen mit einer Länge von 5-15 m anzulegen. Die zwischen den Strauchgruppen liegenden Flächen sind als 2-schürige Wiese anzulegen und zu pflegen. Entwicklungsziel ist eine artenreiche Wiesenfläche. Es ist zertifiziert autochthones Saatgut zu verwenden.

1.9.3 Bäume sind in Baumquartieren (Mindestvolumen: 12 m³, Mindestmaß der Öffnung: 8 m², Mindestdiefe: 1,5 m) zu pflanzen.

Hinweis:

Auf die FLL-Richtlinie „Empfehlungen für Baumpflanzungen - Teil 2: Standortvorbereitungen für Neupflanzungen; Pflanzgruben und Wurzelraumerweiterung, Bauweisen und Substrate“ wird hingewiesen.

1.9.4 Bäume sind als Hochstämme mit einem Mindestumfang von 12/14 cm (Obstbäume 10/12 cm) zu pflanzen.

1.9.5 Es dürfen ausschließlich laubabwerfende Bäume und Sträucher gemäß der Pflanzliste in Anhang 2 gepflanzt werden. Andere immergrüne Baum- oder Strauchgehölze sind nicht erlaubt.

1.9.6 Für die Wiesenansaat ist zertifiziertes gebietsheimisches Saatgut zu verwenden.

1.9.7 Die neu zu pflanzenden Bäume und Sträucher sind vom jeweiligen Grundstückseigentümer dauerhaft zu erhalten, zu pflegen und bei Verlust zu ersetzen.

2 ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Rechtsgrundlagen

- Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)
- § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 02.12.2020 (GBl. S. 1095, 1098)

2.1 Dachgestaltung (§ 74 (1) Nr. 1 LBO)

- 2.1.1 Die zulässige Dachform und Dachneigung sind der Planzeichnung zu entnehmen.
- 2.1.2 Die Dächer von Hauptgebäuden sind auf min. 50% der Gesamtdachfläche extensiv zu begrünen (Mindestsubstrathöhe 10 cm). Eine Kombination mit Anlagen, die der solaren Energiegewinnung dienen (Photovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren), ist zulässig.
- 2.1.3 Die der Energiegewinnung dienenden Dachaufbauten (Solar-, Photovoltaikanlagen etc.) sind aus blendfreiem Material herzustellen.

2.2 Werbeanlagen (§ 74 (1) Nr. 2 LBO)

- 2.2.1 Werbeanlagen am Gebäude sind nur bis zu 20% der jeweiligen Fassadenfläche bzw. Gebäudeseite zulässig.
- 2.2.2 Werbeanlagen am Gebäude sowie freistehende Werbeanlagen dürfen die jeweils festgesetzte max. Gebäudehöhe (GH) nicht überragen.
- 2.2.3 Selbstleuchtende Werbung sowie bewegliche Schrift- und Bildwerbung sind ausgeschlossen.

Hinweis:

Bei Werbeanlagen darf keine Verwechslungsgefahr mit Signalanlagen der DB AG entstehen. Eine Blendwirkung der Werbeanlagen in Richtung der Bahnlinie ist auszuschließen.

2.3 Gestaltung und Nutzung unbebauter Flächen bebauter Grundstücke (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

Die unbebauten Flächen bebauter Grundstücke sind zu begrünen bzw. gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten.

Hinweise:

- Gemäß § 21 (3) Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) BW sind Beleuchtungsanlagen an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nur mit einer insektenfreundlichen Beleuchtung zugelassen.
- Gemäß § 21a LNatSchG sind Gartenanlagen insektenfreundlich zu gestalten und zu begrünen. Schotterungen zur Gestaltung von privaten Gärten sind nicht zulässig. Gartenflächen sollen ferner wasseraufnahmefähig belassen oder hergestellt werden.

2.4 Einfriedungen (§ 74 (1) Nr. 3 LBO)

- 2.4.1 Sockel und Mauern sind nur bis 0,5 m, andere Einfriedungen (z.B. Zäune, Hecken) bis max. 2 m über natürlichem Gelände zulässig.

2.4.2 Einfriedungen aus Blech, Kunststoff, Glasbausteinen, Stacheldraht und Beton sind nicht zugelassen.

2.5 Niederspannungsfreileitungen (§ 74 (1) Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind im Plangebiet nicht zugelassen. Das Niederspannungsnetz ist als Kabelnetz auszuführen.

2.6 Umgang mit Niederschlagswasser (§ 74 (3) Nr. 2 LBO)

Folgt zur Offenlage.

3 HINWEISE

3.1 Artenschutz

Die Baufelddräumung ist außerhalb der Fortpflanzungszeit der Vögel in den Monaten Oktober bis Februar durchzuführen.

3.2 Gehölzpflanzungen und Ansaaten

Bei Pflanzung heimischer Gehölze sind die Bestimmungen des NatSchG zu beachten.

Nach § 44 NatSchG darf nur noch Pflanz- und Saatgut verwendet werden, das von Mutterpflanzen aus dem gleichen regionalen Herkunftsgebiet stammt. Zwar gilt die gesetzliche Bestimmung nur für die freie Landschaft, sie sollte aber auch soweit möglich im Innenbereich angewandt werden.

Bei Ausschreibungen von Landschaftsgehölzen sind folgende Herkünfte bindend vorzuschreiben: 7: Süddeutsches Hügel- und Bergland. Soweit es sich um forstliche Hauptbaumarten handelt, gilt das Forst-Saatgutgesetz (FsaatG).

3.3 Hochwassergefahr – Überschwemmungsgebiet HQ_{extrem}

Laut rechtsgültigen Hochwassergefahrenkarten besteht für einen kleinen Teilbereich des Plangebiets eine Überflutungsgefahr bei Hochwasserereignissen mit niedriger Wahrscheinlichkeit (sogenanntes HQ_{extrem}). Durch bauliche Maßnahmen und eine hochwasserangepasste Bauweise und Nutzung können Schäden an Bauvorhaben durch Überflutungen begrenzt oder gar vermieden werden (Hinweis: Hochwasserfibel des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung). Entsprechende Vorkehrungen obliegen den Bauherren.



Ausschnitt HWGK, Quelle: LUBW 2022, o.S.

Eine hochwasserangepasste Bauweise wird empfohlen. Die Gefahr kann durch Anhebung des Geländeniveaus weiter eingedämmt werden.

Die Flächen des HQ_{extrem} werden ab diesem Zeitpunkt als „Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten“ behandelt. In diesen Gebieten gilt dann nach § 78b (1) WHG (n. F.) Folgendes:

Nr. 1: Bei der Ausweisung neuer Baugebiete im Außenbereich sowie bei der Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen für nach § 30 (1) und (2) oder nach § 34 des Baugesetzbuches zu beurteilende Gebiete sind insbesondere der Schutz von Leben und Gesundheit und die Vermeidung erheblicher Sachschäden in der Abwägung nach § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Dies gilt für Satzungen nach § 34 (4) und § 35 (6) BauGB entsprechend.

Nr.2: Bauliche Anlagen dürfen nur in einer dem jeweiligen Hochwasserrisiko angepassten Bauweise nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet oder wesentlich erweitert werden. Bei den Anforderungen an die Bauweise ist auch die Höhe des möglichen Schadens zu berücksichtigen.

3.4 Altlasten / Altlastenverdachtsflächen

Im Bebauungsplangebiet befinden sich folgende Altlasten-, Altlastenverdachtsflächen und entsorgungsrelevante Flächen (Bodenschutz- und Altlastenkataster, Stand Dezember 2017):

Nr.	Verdachtsflächentyp	Name	Objekt-Nr.	Bearbeitungsstrand	Altlastenrelevanz
1	Altablagerung	AA Deponie, suedlich Stellwerk	05964	<i>folgt zur Offenlage</i>	<i>folgt zur Offenlage</i>
2	Altablagerung	AA Kiesgrube Greschbach N (Hh 12)	06084	<i>folgt zur Offenlage</i>	<i>folgt zur Offenlage</i>

Weitere Details folgen zur Offenlage.

3.5 Kampfmittelverdacht



Erkundungsgebiet und Ergebnisse der Luftbildauswertung in heutiger Umweltsituation, Quelle: Uxo Pro Consult GmbH 2022, Anhang 2

Eine Untersuchung des Plangebiets hinsichtlich eines möglichen Kampfmittelverdachts durch das Büro Uxo Pro Consult GmbH aus Berlin hat ergeben, dass der Verdacht der Kontamination für Teile des Erkundungsgebietes mit Kampfmitteln bestätigt werden kann.

Erfahrungsgemäß gelangten 8 - 18% aller im Zweiten Weltkrieg abgeworfenen Sprengbomben nicht zur Explosion. Folglich muss davon ausgegangen werden, dass, aufgrund der Befunde und unter Berücksichtigung des behördlich genutzten 50 Meter-Radius, in Teilen des Erkundungsgebietes (=KVF) noch Sprengbomben-Blindgänger oder andere Kampfmittel vorhanden sind. Für diese Teile des Erkundungsgebietes empfehlen wir

eine nähere technische Untersuchung durch einen Kampfmittelbeseitigungs- oder Räumdienst des Bundeslandes oder ein privates Fachunternehmen (Kampfmittelsondierung). Dieses muss über eine Zulassung nach §7 SprengG und geschultes Personal (Befähigungsschein nach § 20 SprengG) verfügen.

Es wird dringend empfohlen, vor einer weiterführenden technischen Untersuchung in diesen Teilbereichen des Erkundungsgebietes keine Eingriffe in den Untergrund vorzunehmen. In den Teilbereichen des Erkundungsgebietes, die außerhalb der kontaminationsverdächtigen Flächen liegen (außerhalb der Kreuzschraffur in nebenstehender Abbildung), sind weitere technische Überprüfungen oder andere Maßnahmen

nach jetzigem Kenntnisstand nicht notwendig. Diese Begutachtung (Fernerkundung) stellt keine Garantie der Kampfmittelfreiheit für die übrigen Gebiete dar. Es handelt sich um Empfehlungen, die auf Basis der Luftbilddauswertung entstehen und für die keine Haftung für eine Kampfmittelfreiheit übernommen werden kann.

Die tatsächliche Kampfmittelbelastung des Erkundungsgebietes kann ausschließlich durch technische Methoden vor Ort überprüft werden, zu denen ergänzend geraten wird, sofern eine formelle Kampfmittelfreiheitsbestätigung angestrebt wird. Die vorliegende Auswertung und damit verbundene Aussagen haben ausschließlich für das im Anhang 2 gekennzeichnete Erkundungsgebiet Gültigkeit. Aussagen und Schlussfolgerungen über angrenzende Gebiete sind nicht zulässig.

3.6 Denkmalschutz, Bodenfunde

Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gem. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.

Stadt Herbolzheim, den __.__.____

fsp.stadtplanung

Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Thomas Gedemer
Bürgermeister

Planverfasser

Ausfertigungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Planes sowie der zugehörigen planungsrechtlichen Festsetzungen und der örtlichen Bauvorschriften mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Herbolzheim übereinstimmen.

Bekanntmachungsvermerk

Es wird bestätigt, dass der Satzungsbeschluss gem. § 10 (3) BauGB öffentlich bekannt gemacht worden ist. Tag der Bekanntmachung und somit Tag des Inkrafttretens ist der __.__.____.

Stadt Herbolzheim, den

Stadt Herbolzheim, den

Thomas Gedemer
Bürgermeister

Thomas Gedemer
Bürgermeister

4 ANHANG

4.1 Anhang 1: Sortimentsliste – Einzelhandelskonzept des GVV Kenzingen-Herbolzheim (Stand 2013)

Zentrenrelevante Sortimente	Nicht zentrenrelevante Sortimente
<ul style="list-style-type: none"> • Babyausstattung • Bastel- und Geschenkartikel • Bekleidung aller Art • Briefmarken • Bücher • Campingartikel • Computer, Kommunikationselektronik • Elektrokleingeräte • Foto, Video • Gardinen und Zubehör • Glas, Porzellan, Keramik • Haus-, Heimtextilien, Stoffe • Haushaltswaren/ Bestecke • Hörgeräte • Kunstgewerbe/ Bilder und Rahmen • Kurzwaren, Handarbeiten, Wolle • Leder- und Kürschnerwaren • Musikalien • Nähmaschinen • Optik und Akustik • Sanitätswaren • Schuhe und Zubehör • Spielwaren • Sportartikel einschl. Sportgeräte • Tonträger • Uhren/ Schmuck, Gold- und Silberwaren • Unterhaltungselektronik und Zubehör • Waffen, Jagdbedarf 	<ul style="list-style-type: none"> • Bad-, Sanitäreinrichtungen und -zubehör • Bauelemente, Baustoffe • Beleuchtungskörper, Lampen • Beschläge, Eisenwaren • Bodenbeläge, Teppiche, Tapeten • Boote, Bootszubehör • Büromaschinen (ohne Computer) • Elektrogroßgeräte • motorisierte Fahrzeuge aller Art und Zubehör • Fahrräder und Zubehör • Farben, Lacke • Fliesen • Gartenhäuser, -geräte • Herde/ Öfen • Holz • Installationsmaterial • Kinderwagen, -sitze • Küchen (inkl. Einbaugeräte) • Matratzen • Möbel (inkl. Büromöbel) • Pflanzen und -gefäße • Rollläden und Markisen • Werkzeuge • Zooartikel - lebende Tiere und Tiermöbel
Nahversorgungsrelevante Sortimente	
<ul style="list-style-type: none"> • Arzneimittel • (Schnitt-)Blumen • Drogeriewaren • Kosmetika und Parfümerieartikel • Nahrungs- und Genussmittel • Papier-, Schreibwaren, Schulbedarf • Reformwaren • Zeitungen/ Zeitschriften • Zooartikel - Tiernahrung und Zubehör 	

4.2 Anhang 2 – Pflanzliste

Heimische Laubbäume

Kleine bis mittelgroße Laubbäume (Höhe 5-15 m)

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Cydonia oblonga</i>	Quitte
<i>Malus domestica</i>	Wildapfel
<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Pyrus pyraster</i>	Wildbirne
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere
<i>Sorbus domestica</i>	Speierling
<i>Sorbus tominalis</i>	Elsbeere

Große Laubbäume (Höhe > 20 m)

<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle	<i>allergen</i>
<i>Betula pendula</i>	Hänge-Birke	
<i>Populus tremula</i>	Zitter-Pappel	
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche	
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	
<i>Tilia cordata</i>	Winter-Linde	

Heimische Straucharten

Kleine bis mittelgroße Sträucher

<i>Amelanchier ovalis</i>	Felsenbirne	<i>vogelfrüchtig</i>
<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen	<i>giftig!</i> ¹ , <i>vogelfrüchtig</i>
<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster	<i>giftig!</i> , <i>vogelfrüchtig</i>
<i>Rosa canina</i>	Echte Hunds-Rose	<i>vogelfrüchtig</i>
<i>Rosa corymbifera</i>	Heckenrose	<i>vogelfrüchtig</i>
<i>Salix cinerea</i>	Grau-Weide	
<i>Salix triandra</i>	Mandel-Weide	
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	<i>giftig!</i> , <i>vogelfrüchtig</i>

Große Sträucher

<i>Corylus avellana</i>	Hasel	<i>allergen</i>
<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel	
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweiggriffeliger Weißdorn	<i>giftig!</i> , <i>vogelfrüchtig</i>
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	<i>giftig!</i> , <i>vogelfrüchtig</i>
<i>Frangula alnus</i>	Faulbaum	<i>giftig!</i> , <i>vogelfrüchtig</i>
<i>Prunus padus</i>	Gewöhnliche Traubenkirsche	<i>vogelfrüchtig</i>
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe	<i>vogelfrüchtig</i>
<i>Rhamnus cathartica</i>	Echter Kreuzdorn	<i>giftig!</i> , <i>vogelfrüchtig</i>
<i>Salix caprea</i>	Sal-Weide	
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	
<i>Salix viminalis</i>	Korb-Weide	
<i>Sambucus nigra</i>	Holunder	<i>giftig!</i>

Obstbäume

<i>Malus sylvestris</i>	Holzapfel
-------------------------	-----------

¹ Quelle: GUV-Informationen: Giftpflanzen Beschauen, nicht kauen.

<i>Mespilus germanica</i>	Mispel
<i>Pyrus pyraister</i>	Wild-Birne
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche

Sowie weitere regionaltypische Sorten von Hochstamm-Obstbäumen.

Empfohlene Schling- und Kletterpflanzen zur Fassadenbegrünung

<i>Aristolochia durior</i>	Pfeifenwinde	benötigt Kletterhilfe
<i>Campsis radicans</i>	Klettertrompete	benötigt Kletterhilfe
<i>Clematis spec</i>	Clematis	Selbstklimmer
<i>Hedera helix</i>	Efeu	<i>giftig!</i> , einheimische Art, immergrün, deshalb geeignet für Nordseite-Selbstklimmer
<i>Hydrangea petiolaris</i>	Kletter-Hortensie	benötigt Kletterhilfe
<i>Parthenocissus spec.</i>	Wilder Wein	laubabwerfend für sonnenseitige Wände; 2 Arten sind Selbstklimmer
<i>Rosa-Sorten</i>	Rosen-rankende Sorten	benötigt Kletterhilfe
<i>Vitis vinifera cult.</i>	Weinreben-Sorten	benötigt Kletterhilfe
<i>Wisteria sinensis</i>	Blauregen	<i>giftig!</i> , benötigt Kletterhilfe

Empfohlene Pflanzenarten für die Dachbegrünung

Gräser u.a.	
<i>Briza media</i>	Gewöhnliches Zittergras
<i>Carex flacca</i>	Blaugrüne Segge
<i>Festuca cinerea</i>	Blauschwingel
<i>Koeleria glauca</i>	Blaugrünes Schillergras
<i>Melica ciliata</i>	Wimper-Perlgras
<i>Phleum phleoides</i>	Steppen-Lieschgras

Kräuter u.a	
<i>Euphorbia cyparissias</i>	Zypressen-Wolfsmilch
<i>Campanula-Arten</i>	Glockenblume
<i>Dianthus-Arten</i>	Nelken
<i>Sedum-Arten</i>	Fetthenne (für eine schnelle Deckung)
<i>Thymus-Arten</i>	Thymian